

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 151/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gerhard S [REDACTED],
D[REDACTED]straße [REDACTED], Dr [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Rechtsanwalt Hermann V [REDACTED],
 2. den Rechtsanwalt Rainer W [REDACTED],
- beide H [REDACTED] Straße [REDACTED], Da [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 13. Mai 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 13. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. September 1980 - 13 U 128/78 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 27.337,-- DM

G r ü n d e

1. Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Das gilt auch für die von der Revision aufgeworfene Frage nach den Anforderungen, die an die Erkennbarkeit eines Handelns in fremdem Namen zu stellen sind, wenn ein Versicherer von der Vollmacht nach § 10 Abs. 5 AKB Gebrauch machen will. Das Schreiben des Versicherers vom 5. Juni 1975 enthält eine Individualerklärung, deren Auslegung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Die Sache erfordert es nicht, zum Wesen und zum Umfang des § 10 Abs. 5 AKB grundsätzlich Stellung zu nehmen.

2. Die Revision verspricht mindestens im Ergebnis keinen Erfolg.

Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Auf die im Urteil zugrunde gelegte Auslegung des Schreibens vom 5. Juni 1975 brauchte das Berufungsgericht nicht besonders hinzuweisen, da die Kläger diese bereits in der Klagschrift vertreten hatten. Die vom Berufungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme schloß eine solche Auslegung nicht aus, begründete also ebenfalls keine Aufklärungspflicht.

Die Auslegung des Berufungsgerichts ist mit dem Inhalt des Schreibens vom 5. Juni 1975 vereinbar, insbesondere verstößt sie nicht gegen anerkannte Auslegungsregeln, Erfahrungssätze oder Denkgesetze. Sie muß daher



im Revisionsrechtszug hingenommen werden. Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Berufungsgericht, ohne sich zu widersprechen, davon ausgehen, daß der Versicherer von der Vollmacht in § 10 Abs. 5 AKB Gebrauch machen und dennoch die Belange des Beklagten berücksichtigen wollte.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Boujong

Scholz-Hoppe